SBK.2026.344
(SST.2025.240; ST.2023.32; STA.2021.4977)
Art. 399

Entscheid vom 12. Oktober 2026

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Massari Oberrichterin Schär Gerichtschreiberin Groebli Arioli
Beschwerde-führerin	***A._____,*** […], […]
Beschwerde-gegnerin	***Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau,*** Seetalplatz, Bahnhofstrasse 4, 5600 Lenzburg
Anfechtungs-gegenstand	Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung in der Strafsache gegen A._____

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.
Am 5. Dezember 2025 verfügte die Verfahrensleiterin der 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Aargau:

" Der Antrag auf Verfahrensvereinigung wird abgewiesen."

2.
2.1.
Gegen diese Verfügung erhob die Beschwerdeführerin bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau am 10. Dezember 2025 Beschwerde. Sie verlangte die Feststellung, dass die Verfügung vom 5. Dezember 2025 nichtig sei sowie die Rückweisung der Sache an das Bezirksgericht Lenzburg zur neuen Entscheidung. Des Weiteren verlangte sie, dass das Bezirksgericht Lenzburg anzuweisen sei, das gegen sie hängige Strafverfahren ST.2022.180 mit weiteren, ebenfalls beim Bezirksgericht Lenzburg hängigen Verfahren zu vereinigen und diese Verfahren bis zum Entscheid über die Beschwerde zu sistieren. Eventualiter sei die Verfügung vom 5. Dezember 2025 aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an das Bezirksgericht Lenzburg zurückzuweisen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates.

2.2.
Mit Entscheid vom 16. Dezember 2025 trat die Verfahrensleiterin der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau auf die Beschwerde nicht ein und auferlegte der Beschwerdeführerin die Gerichtskosten von Fr. 224.00.

3.
Die von der Beschwerdeführerin gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde hiess des Bundesgericht mit Urteil 7B_89/2026, 7B_260/2026 vom 3. September 2026 teilweise gut. Es hob den Entscheid der Verfahrensleiterin der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau vom 16. Dezember 2025 insoweit auf, als darin auf die Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde betreffend die Nichtbehandlung des Vereinigungsantrags vom 18. Oktober 2025 durch das Bezirksgericht Lenzburg nicht eingetreten worden ist, und wies die Sache in diesem Umfang zur neuen Beurteilung sowie zur Neufestsetzung der Kosten an die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau zurück.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.
1.1.
Das Bundesgericht schützte mit Urteil 7B_89/2026, 7B_260/2026 vom 3. September 2026 Dispositiv-Ziff. 1 des Entscheids der Verfahrensleiterin der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts SBK.2025.361 vom 16. Dezember 2025 insoweit, als damit auf die Beschwerde hinsichtlich der Verfügung der Verfahrensleiterin der 2. Strafkammer des Obergerichts vom 5. Dezember 2025 nicht eingetreten wurde (E. 2.2 des Rückweisungsentscheids).

1.2.
Die Beschwerdeführerin beantragte in der Beschwerde vom 10. Dezember 2025 u.a., das Bezirksgericht Lenzburg sei anzuweisen, das gegen sie beim Bezirksgericht Lenzburg hängige Strafverfahren ST.2022.180 mit den ebenfalls beim Bezirksgericht Lenzburg hängigen separaten Strafverfahren ST.2022.179, ST.2021.100, ST.2021.99, ST.2018.67 und ST.2018.66 zu vereinigen. Zur Begründung führte sie aus, das Bezirksgericht Lenzburg sei trotz ihres entsprechenden Schreibens vom 18. Oktober 2025 nicht tätig geworden. Gestützt auf den Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts ist dieser Antrag bei einer Gesamtbetrachtung als Begehren um Abhilfe gegen die von der Beschwerdeführerin beanstandete Untätigkeit des Bezirksgerichts Lenzburg zu verstehen, m.a.W. ist darin eine Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde zu erblicken (E. 3.3 des Rückweisungsentscheids).

Zu prüfen ist demnach noch die mit Beschwerde vom 10. Dezember 2025 gegenüber dem Bezirksgericht Lenzburg sinngemäss erhobene Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde.

2.
Gemäss Art. 393 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO können Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung durch erstinstanzliche Gerichte mit Beschwerde gerügt werden. Beschwerdeausschlussgründe gemäss Art. 394 StPO liegen nicht vor. Die Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde ist zudem gemäss Art. 396 Abs. 2 StPO an keine Frist gebunden. Für die Beurteilung dieser Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde ist die Beschwerdekammer als kantonale Beschwerdeinstanz (vgl. § 13 EG StPO) zuständig (E. 3.3 des Rückweisungsentscheids).

3.
3.1.
Die Beschwerdeführerin rügt, dass das Bezirksgericht Lenzburg ihren mit Eingabe vom 18. Oktober 2025 gestellten Antrag, wonach ihr Verfahren

ST.2022.180 mit dem Verfahren ST.2022.179 (Hausfriedensbruch/Sachbeschädigung/versuchte Nötigung/falsche Anschuldigung), mit den Verfahren ST.2021.99 und ST.2021.100 (Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung/falsche Anschuldigung), und den Verfahren ST.2018.66 und ST.2018.67 (Hausfriedensbruch/Sachbeschädigung/versuchte Nötigung) zu vereinigen seien, nicht behandelt habe.

3.2.

3.2.1.

Das Bezirksgericht Lenzburg leitete das Schreiben vom 18. Oktober 2025 an die 2. Strafkammer des Obergerichts Kantons Aargau weiter (vgl. die Verfügung vom 5. Dezember 2025 im Verfahren SST.2025.240, S. 2). Dies, wie nachfolgend aufzuzeigen ist, zu Recht, weil die beiden Verfahren ST.2022.179 und ST.2022.180 nicht am Bezirksgericht Lenzburg, sondern (nach dem Weiterzug unter den Verfahrensnummern SST.2025.245 und SST.2025.240) am Obergericht hängig waren.

3.2.2.

Die Verfahren ST.2022.180 (Beschwerdeführerin) und ST.2022.179 (B._____) wurden, nach Gutheissung der jeweiligen Ausstandsgesuche des Bezirksgerichts Lenzburg (Entscheide der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts SBK.2023.19 und SBK.2023.18 je vom 31. Januar 2023), von der Justizleitung an das Bezirksgericht Muri zur Behandlung übertragen (vgl. dazu den Entscheid der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau SBK.2026.213 vom 17. August 2026 E. 3.2) und von diesem unter der Verfahrensnummer ST.2023.32 (Beschwerdeführerin) und ST.2023.31 (B._____) geführt. Mit Urteil vom 4. Februar 2025 fällte der Präsident des Bezirksgerichts Muri in den beiden Fällen je ein Urteil. Gegen diese Urteile erhoben die Beschwerdeführerin und B._____ beim Obergericht des Kantons Aargau Berufung (Berufungserklärung am 18. bzw. 25. September 2025). Die 2. Strafkammer des Obergerichts erledigte dieselben mit den Urteilen SST.2025.240 (Beschwerdeführerin) und SST.2025.245 (B._____) je vom 17. September 2026.

Die Verfahren ST.2022.179 und ST.2022.180 waren am 18. Oktober 2025 somit nicht mehr am Bezirksgericht Lenzburg, sondern bereits beim Obergericht des Kantons Aargau hängig. Aus diesem Grund überwies das Bezirksgericht Lenzburg das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 18. Oktober 2025 an die zuständige Verfahrensleiterin der 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Aargau in den Verfahren SST.2025.240 und SST.2025.245. Von einer Untätigkeit des Bezirksgerichts Lenzburg kann daher keine Rede sein. Die Verfahrensleiterin der 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Aargau verfügte am 5. Dezember 2025 die Abweisung der beantragten Verfahrensvereinigung, weil dem Obergericht hinsichtlich der Verfahren ST.2021.99, ST.2021.100, ST.2018.66 und

ST.2018.67 keine Verfahrensherrschaft zukam. Über den Antrag vom 18. Oktober 2025 wurde somit von der zuständigen Instanz entschieden.

3.2.3.
Der Beschwerdeführerin ist bekannt, dass die Ausstandsgesuche des Bezirksgerichts Lenzburg von der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau mit den erwähnten Entscheiden SBK.2023.18 und SBK.2023.19 gutgeheissen wurden (vgl. Beschwerde, S. 4). Ebenso ist ihr bekannt, dass die jeweiligen Strafverfahren am 3. April 2023 von der Justizleitung an das Bezirksgericht Muri übertragen wurden (vgl. das Urteil des Gerichtspräsidiums Muri ST.2023.32 vom 4. Februar 2025, Ziff. 1.3 des Aktenzusammenzugs). An der rechtmässig erfolgten Übertragung durch die Justizleitung ändert ihre Auffassung, wonach hierfür gestützt auf Art. 38 Abs. 2 StPO die Beschwerdekammer in Strafsachen zuständig gewesen sein soll, nichts (vgl. dazu das Urteil des Bundesgerichts 1C_612/2025 vom 18. März 2026). Der Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde entbehrt es damit offensichtlich jeglicher Grundlage. Sie ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

4.
4.1.
Neu zu befinden ist auch über die Kosten der zur Beschwerde vom 10. Dezember 2025 durchgeführten Beschwerdeverfahren.

4.2.
Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Beim vorliegenden Verfahrensausgang sind die Kosten des vorliegenden und des Verfahrens SBK.2025.361 vollständig der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.
Die Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.
Die Kosten des vorliegenden und des Beschwerdeverfahrens SBK.2025.361, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 800.00 und den Auslagen von Fr. 26.00, zusammen Fr. 826.00, werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Zustellung an:
[…]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 12. Oktober 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Richli	Groebli Arioli